

BEKANNTMACHUNG



**über die Absicht, einen Bebauungsplan zu ändern;
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32-O für das Gebiet „Hauptstraße
Ost, Teilbereich Ost – Wohnbebauung“**

**Darlegung für die Öffentlichkeit
gemäß § 13a Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

In der Gemeinderatssitzung am 19.01.2017 wurde das neue Konzept des Investors vorgestellt.

Wesentliche Punkte hierbei waren u.a. die Schaffung eines Bereiches für einen Lebensmittelmarkt sowie, unter Berücksichtigung der geplanten Straßenführung, die Anpassung der Höhenlagen.

In dieser Sitzung wurde auch beschlossen, den gesamten Bebauungsplan als vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Zwischenzeitlich hat sich die Verwaltung entschieden, aus verwaltungsvereinfachenden Gründen, den Bebauungsplan in 2 Bereiche (Ost – Wohnbebauung und West – großflächiger Einzelhandel) aufzuteilen und nur den Bereich West als vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Diesem Vorschlag hat der Gemeinderat bereits in seiner Sitzung am 12.04.2018 zugestimmt.

Das Gebiet wird als Wohngebiet (WA) und Mischgebiet (MI) – festgelegt.

Der Geltungsbereich Ost umfasst eine Fläche von ca. 7,50 ha, Flurnummern 40, 31 (Teilfläche), 63 (Teilfläche), 63/1 (Teilfläche), 63/4 (Teilfläche), 63/8, 81/5, 81/7, 81, 81/8 (Teilfläche), 81/9, 684/36 (Teilfläche), 684/37 (Teilfläche), 684/38 (Teilfläche), 684/63, 765 (Teilfläche), 765/5 (Teilfläche), 765/6 (Teilfläche), 765/8 (Teilfläche), 765/9, 765/11, 782 (Teilfläche), 816 (Teilfläche), 846 (Teilfläche), 846/2, 907/4 (Teilfläche) – siehe hierzu kartenmäßige Darstellung.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (andere Maßnahme der Innenentwicklung) und es erfolgt keine Umweltprüfung (§ 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

In der öffentlichen Sitzung am 26.07.2018 hat der Gemeinderat der 1. Änderung des Bebauungsplanentwurf Nr. 32-O für das Gebiet „Hauptstraße Ost, Teilbereich Ost – Wohnbebauung mit Begründung in der Fassung vom 26.07.2018 zugestimmt und beschlossen, die Darlegung für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 und 3 BauGB durchzuführen.

Nachdem keine frühzeitige Unterrichtung oder Erörterung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet, kann sich die Öffentlichkeit zur Planung (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32-O für das Gebiet „Hauptstraße Ost, Teilbereich Ost - Wohnbebauung und Begründung) in der Fassung vom 26.07.2018

von Donnerstag, 20.09.2018 bis zum Freitag, 26.10.2018

im Bauamt der Gemeinde Poing, Rathausstraße 4, Erdgeschoss, während der Amtszeiten

Montag bis Freitag	von	08.00 Uhr	bis	12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	von	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	14.00 Uhr	bis	18.00 Uhr

informieren.

Die Unterlagen stehen zudem auf der Homepage der Gemeinde Poing www.poing.de ab dem 20.09.2018 zum Herunterladen zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Gemeinde Poing abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 4 a Abs. 6 BauGB).

Der oben abgedruckte Bekanntmachungstext wird wie folgt bekannt gemacht:

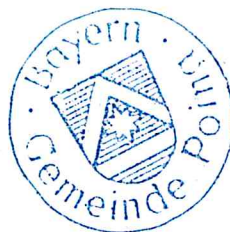
Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln
vom 12.09.2018 bis 26.10.2018

Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt
Nr. 37 am 12.09.2018

Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage www.poing.de
vom 12.09.2018 bis 26.10.2018

Poing, den 5. September 2018
Gemeinde Poing

A. Hingerl
Erster Bürgermeister



Kartenmäßige
Darstellung

Am Hanselbrunn

Festplatz

Hauptstraße

Anzinger Straße

Katholische Pfarrkirche St. Margareta

Erstellt am 04.09.2018

Maßstab 1:2800

